

# Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände  
Hausvogteiplatz 1 · 10117 Berlin

08.01.2019

Herrn

Dr. Mirko Sickinger, LL.M.  
Geschäftsführer der Gemeinsamen Stelle  
dualer Systeme Deutschlands GmbH  
c/o Heuking Kühn Lüer Wojtek  
Magnusstraße 13  
50672 Köln

Bearbeitet von

Tim Bagner (DST)  
Telefon +49 30 37711-610  
Telefax +49 30 37711-609  
E-Mail: [tim.bagner@staedtetag.de](mailto:tim.bagner@staedtetag.de)

Dr. Torsten Mertins (DLT)  
Telefon +49 30 590097-311  
Telefax +49 30 590097-400  
E-Mail: [torsten.mertins@landkreistag.de](mailto:torsten.mertins@landkreistag.de)

Nur per E-Mail: [m.sickinger@heuking.de](mailto:m.sickinger@heuking.de)

Deliana Bungard (DStGB)  
Telefon +49 228 95962-17  
Telefax +49 228 95962-22  
E-Mail: [deliana.bungard@dstgb.de](mailto:deliana.bungard@dstgb.de)

Nachrichtlich:

Herrn Michael Thielke, LAGA-Vorsitzender  
E-Mail: [LAGA-GS@senuvk.berlin.de](mailto:LAGA-GS@senuvk.berlin.de)

Aktenzeichen: II-771-53/5

## **Benennung der gemeinsamen Vertreter nach § 22 Abs. 7 Satz 1 VerpackG gegenüber den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern**

Sehr geehrter Herr Dr. Sickinger,

das Verpackungsgesetz (VerpackG) ist bekanntlich am 01.01.2019 in Kraft getreten. § 22 Abs. 7 Satz 1 VerpackG bestimmt, dass in einem Gebiet, in dem mehrere Systeme eingerichtet werden oder eingerichtet sind, die Systembetreiber verpflichtet sind, einen gemeinsamen Vertreter zu benennen, der mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Verhandlungen über den erstmaligen Abschluss sowie jede Änderung der Abstimmungsvereinbarung führt. In sämtlichen Entsorgungsgebieten werden in diesem oder spätestens im nächsten Jahr Verhandlungen über neue Abstimmungsvereinbarungen zu führen sein, die dann den Vorgaben des § 22 VerpackG entsprechen müssen.

Dem Vernehmen nach wollen die dualen Systeme in der Regel den jeweiligen Ausschreibungsführer für die Sammlung der Leichtverpackungen für diese Verhandlungen als gemeinsamen Vertreter nach § 22 Abs. 7 Satz 1 VerpackG benennen. Eine förmliche Mitteilung gegenüber den einzelnen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, wer für deren jeweiliges Gebiet als gemeinsamer Vertreter benannt wird, ist jedoch bis Ende 2018 regelmäßig noch nicht erfolgt.

Vor diesem Hintergrund fordern wir die Systembetreiber auf, jetzt zeitnah – wo dies noch nicht geschehen ist – den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern mitzuteilen, wer in dem jeweiligen Gebiet in den anstehenden Verhandlungen als gemeinsamer Vertreter der dualen

Systeme auftreten wird. Für die Städte, Landkreise und Gemeinden ist es wichtig zu erfahren, wer ihr jeweiliger Ansprechpartner auf der Seite der dualen Systeme ist, um zügig Verhandlungen aufnehmen zu können. Dies gilt insbesondere in denjenigen Gebieten, in welchen im Lauf des Jahres 2019 die Ausschreibung der Sammelleistung für den Zeitraum 2020-2022 ansteht. Hier müssen gegebenenfalls sehr zeitnah Abstimmungsverhandlungen geführt werden, damit die Ergebnisse im Rahmen der Ausschreibung der dualen Systeme berücksichtigt werden können.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie im Rahmen der Gemeinsamen Stelle ein zügiges Vorgehen der Systembetreiber veranlassen könnten. Nachrichtlich geht dieses Schreiben auch an den derzeit Vorsitzenden der LAGA. Es ist aus unserer Sicht unerlässlich, dass die zuständigen Aufsichtsbehörden in den Ländern über diesen Vorgang im Bilde sind.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Detlef Raphael  
Beigeordneter  
des Deutschen Städtetages



Dr. Kay Ruge  
Beigeordneter  
des Deutschen Landkreistages



Norbert Portz  
Beigeordneter  
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes